

Öffentliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 14. Mai 2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 35 - Remscheid-Oberbergischer Kreis III

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 35 - Remscheid-Oberbergischer Kreis III möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 können nach § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung für die Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen Kreiswahlvorschläge bei dem Beauftragten des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III

Stadt Remscheid
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Str. 36, Zimmer 215, 42853 Remscheid
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42849 Remscheid

bis zum 48. Tage vor der Wahl, also bis Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr

eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 a Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für den Wahlkreis
- Anlage 10 a Versicherung an Eides Statt
- Anlage 11 a Kreiswahlvorschlag
- Anlage 12 a Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
- Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 14 a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15 Kreiswahlvorschlag Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach der Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern eingereicht werden. (§ 17 a Abs. 1 LWahlG). Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3, Satz 2 und folgende LWahlG).

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers.
5. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson – möglichst mit Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse – enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieneigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

mindestens 100 Wahlberechtigten

des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der LWahlO zu erbringen.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind nach § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,

sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname unterzeichnete Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein,

sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

8. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von mir vorgeprüft.

Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 5, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG), so fordere ich unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordere ich unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III entscheidet der Kreiswahlausschuss am **29. März 2017** (§ 21 Abs. 3 LWahlG). Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind. Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 17 a bis 23 des Landeswahlgesetzes und der §§ 22 bis 27 der Landeswahlordnung weise ich hin.

Remscheid, den 06. September 2016

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III
gez. Dr. Christian Henkelmann